Grundsätze schulischer politischer Bildung

Kurzinformation

Schule ist ein wertgebundener Raum

Schulen sind Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates. Sie handeln nicht wertneutral, sondern wertegebunden auf Grundlage des Grundgesetzes, der Bayerischen Verfassung und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).
Demokratiebildung ist Kernauftrag von Schule. Sie umfasst:

- die Achtung der Menschenwürde
- die Orientierung an der freiheitlich demokratischen Grundordnung (fdGO)
- die Befähigung von Schülerinnen und Schülern zu Urteilsfähigkeit, Teilhabe und Verantwortungsübernahme

Schulische Politische Bildung ist fächerübergreifendes Bildungsziel, selbstständiger Unterrichtsgegenstand und in den Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens verankert[1].

Die Rolle der Lehrkraft

Lehrkräfte haben sich in ihrem ganzen Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung zu bekennen und für ihre Erhaltung innerhalb und außerhalb ihres Dienstes einzustehen.[2]

Neutralitätsgebot richtig verstehen

Das Neutralitätsgebot im öffentlichen Dienst bezieht sich auf die parteipolitische Neutralität des Staates im politischen Wettbewerb[3].
Es bedeutet nicht:

- Zurückhaltung gegenüber demokratiefeindlichen Positionen
- Verzicht auf Wertebindung
- oder ein Verbot politischer Bildung

Wesentlich ist daher die Unterscheidung

- Neutralität: keine Parteinahme für oder gegen einzelne politische Parteien
- Überparteilichkeit: Bindung an Grundgesetz, Menschenwürde und Demokratie – ohne parteipolitische Werbung

Überparteilichkeit bedeutet nicht Wertneutralität. Zulässig sind beispielsweise:

---

[1] Gesamtkonzept für die politische Bildung an Bayerischen Schulen, 2019, S. 12
[2] Gesamtkonzept für die politische Bildung an Bayerischen Schulen, 2019, S. 22
[3] Vgl. Art. 21 GG, Art. 96 BayVerf, Gesamtkonzept für die politische Bildung an Bayerischen Schulen, 2019, S. 14

- Angaben zu Beobachtung oder Einstufung einer Partei durch den Verfassungsschutz
- Bewertungen, ob Positionen von Parteien oder politisch aktiven Personen verfassungsfeindlich sind (Vergleich mit dem Grundgesetz bzw. Verweis auf Einstufungen des Verfassungsschutzes).

Der Beutelsbacher Konsens ist ein Schutzrahmen

Der Beutelsbacher Konsens ist ein fachdidaktischer Minimalkonsens politischer Bildung. Er ergänzt den verfassungsrechtlichen Rahmen, ersetzt ihn aber nicht.
Für die schulische politische Bildung lauten seine drei Grundsätze:

- Überwältigungsverbot
- Kontroversitätsgebot
- Schülerorientierung: d.h. Befähigung zur Analyse und Interessenartikulation

Sie stehen nicht im Widerspruch zur Wertebindung der Schule. Positionen, die die Menschenwürde verletzen oder die fdGO ablehnen, müssen nicht als legitime Kontroversen dargestellt werden.

Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern in der politischen Bildung ist zulässig und geboten[4]: „Die Schulen sind gehalten, sich gegenüber ihrem Umfeld zu öffnen und mit außerschulischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten (Art. 2 Abs. 5 BayEUG).
Über Form und Ausmaß einer Zusammenarbeit (…) entscheiden sie vor Ort selbst und realisieren auf diese Weise den Bildungsauftrag im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule (Art. 2 Abs. 5 BayEUG)“[5].

Kritik und Beschwerden

Vorwürfe über eine Verletzung des Neutralitätsgebots entstehen manchmal aus einem Missverständnis über die Bedeutung des Begriffs. Schulen sind nicht verpflichtet, jede politische Position gleich zu behandeln. Sie gestalten politische Bildung wertorientiert.
Die Bezugnahme auf

- Menschenwürde
- fdGO
- Bildungs- und Erziehungsauftrag

stellt keine politische Parteinahme, sondern die Erfüllung staatlicher Pflichten von Schule dar.

---

[4] Gesamtkonzept für die politische Bildung an Bayerischen Schulen, 2019, S. 13f.
[5] Gesamtkonzept für die politische Bildung an Bayerischen Schulen, 2019, S. 28